

STEFAN BÜRGER

Erfurt vs. Passau – Zum Handwerk der Steinmetzen in Erfurt und der unklaren Rolle Passaus im Bezug zum Handwerksrecht

Auf die besondere Stadtgeschichte Erfurts als historischer Kontext kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.¹ Nur soviel sei erwähnt: Die Stadt Erfurt unterstand im Mittelalter de jure dem Mainzer Erzbischof als Landesherrn, der in der Stadt eine Art Hof unterhielt bzw. mittels kirchen- und territorialpolitischer Ämter seine Herrschaft aufrecht zu erhalten suchte. Der Rat der Stadt hatte im Laufe des Mittelalters an Stärke gewonnen, Herrschaftsrechte, Landbesitz samt Reichslehen erworben, verstand sich de facto bald als eine freie Reichsstadt, ohne diesen Status je erlangt zu haben. Sie war keinen reichsunmittelbaren Dienst- und Wehrpflichten unterworfen und konnte sich als Handelsmetropole vergleichsweise frei entfalten. Die Stadt erwarb zahlreiche Privilegien, besaß das Waidhandelsmonopol und Stapelrecht, gründete eine Universität u. v. m.

Hinsichtlich des lokalen Bau- bzw. Steinmetzhandwerks wären vor dem Hintergrund der politischen Konstellation mindestens vier Organisationsformen denkbar: 1. ein Landesbauwesen mit einem Obersten Landeswerkmeister als verlängerter Arm des Territorialherren; 2. eine Dom(bau)hütte, die im Auftrag des Domkapitels am Stift St. Marien arbeitete; 3. eine städtische Zunft, die entweder selbständig agierte oder recht eng an den Stadtrat gebunden war; und 4. wäre für das spätere 15. Jahrhundert auch ein amtsmäßiges Stadtbauwesen eine Option gewesen.

I Das Steinmetzhandwerk unter Hoheit und Ordnung des Stadtrates

Es versteht sich, dass der mächtig gewordene Stadtrat mit seinen Gesetzgebungen in viele Bereiche des öffentlichen Lebens hineinwirkte. Durch die Überlieferung von mehreren Dokumenten lässt sich für Erfurt ein vergleichsweise gutes Bild zur Organisation des städtischen Steinmetzhandwerks zeichnen – nur des städtischen. Wie andere große Städte auch hatte der Rat bereits frühzeitig – im Jahre 1423 – eine Steinmetzordnung für das Erfurter Stadtgebiet erlassen (Anhang, Quelle Nr. 4, s. Tafel 96).² Der Stadt zur Ehre und dem Gemeinwesen zum Nutzen wurden auf einer großen Pergamenturkunde 22 Artikel verfasst, um die Aspekte des lokalen Handwerks als Zunft nachhaltig zu regeln. Bei der Satzung der Artikel berief sich das Handwerk auf tradiertes Recht, denn Einiges sollte weiterhin so geschehen, wie es bereits „nach gewonheit und ordenu[n]ge unseres hantwerg[es]“ gehandhabt worden war.³

1 Mit weiterführender Literatur: ULMAN WEISS (Hg.), *Erfurt 742–1992. Stadtgeschichte. Universitätsgeschichte*, Weimar 1992; ECKHARD LEUSCHNER, FALKO BORNSCHNEIN und KAI UWE SCHIERZ (Hgg.), *Kontroverse und Kompromiss. Der Pfeilerbildzyklus des Mariendoms und die Kultur der Bikonfessionalität im Erfurt des 16. Jahrhunderts*, Dresden 2015.

2 CORNELIUS GURLITT, *Erfurter Steinmetzordnungen des 15. und 16. Jahrhunderts*, in: *Repertorium für Kunstwissenschaft* 15 (1892).

3 Stadtarchiv Erfurt, Sign.: 0-0/A 35-9, fol. 1r [Art. 16] (Anhang, Quelle Nr. 4).

Unklar ist, über welche Art von Hierarchie das Steinmetzhandwerk zuvor verfügt hatte. Nach Erlass der Ordnung unterstand das Steinmetzhandwerk jedenfalls der Gerichtsbarkeit des Stadtrates. Jedes Jahr sollte dem Rat Rechnung und Rechenschaft abgelegt werden. Dem Handwerk standen jeweils zwei gewählte Vormunde (*formunden*) voran. Die gemeinen Meister und Gesellen wählten zudem vier Kumpane („*fier kumppan dy dy gemeynen kumpan zcu den czween fformunden gesatz habin*“).⁴ Mit diesen Vertretern, erweitert um das Gremium der alten Vormunde (*aldin formunden*), besaß die Zunft eine Art ‚Schöffengericht‘, das wohl dazu diente, als Gremium zu tagen, um Beschlüsse zu fassen (Legislative), ggf. auch interne Konflikte zu schlichten (Judikative), in jedem Fall um durch Rechtsakte und Strafvollzug die Einhaltung der Ordnung durchzusetzen (Exekutive). Dafür wurden den Angehörigen des Handwerks jährlich – und nach Gelegenheit – die Artikel der genannten Ordnung verlesen. Anders als sich dies in anderen größeren Städten für das spätere 15. Jahrhundert beobachten lässt (bspw. Görlitz oder Zwickau) gab es in Erfurt anscheinend kein Stadtwerkmeisteramt, d. h. keinen bestellten Handwerksmeister, der in das städtische Bauamt berufen wurde, um die laufenden Bauprojekte der Stadt zu überwachen.⁵

Das Steinmetzhandwerk war stattdessen als Zunft organisiert, die rechtlich dem Stadtrat unterstellt war. Die Zunft verfügte zwar über eine eigene Kasse (Büchse), doch sie war als büchsenführende Hütte, samt Gebühren- und Strafordnung, nicht in ein (ohnehin noch nicht bestehendes) Netz überregionaler Hütten eingebunden, sondern allein dem Rat rechenschaftspflichtig.

Als sich im Jahre 1462 in Torgau auch Steinmetzmeister aus Thüringen einfanden (Anhang, Quelle Nr. 11), um über die aus Straßburg vorgelegte Ordnung zu beraten, dürften keine Meister darunter gewesen sein, die diesem Erfurter Steinmetzhandwerk angehörten:⁶ Zum einen lag Erfurt als Stadt nicht im Territorium der wettinisch-thüringischen Landgrafschaft, sondern war Kurmainz zugehörig, zum andern waren die Meister aufgrund ihrer städtischen Zunftbindung nicht frei, sich nach Gutdünken einer anderen Ordnung zu unterstellen.

II Ein Steinmetzhandwerk des Domstifts?

Über die weiteren Verhältnisse des Erfurter Steinmetzhandwerks informiert ein Schreiben des Jahres 1473, in dem ein Streitfall dokumentiert wurde (Anhang, Quelle Nr. 13).⁷ Gurlitt fasst den Inhalt des Schreibens folgendermaßen zusammen:⁸ ‚Der Rath von Erfurt schreibt an Johann Metterberg, Baumeister des Domes zu Passau. Derselbe hatte auf Klage

4 StA Erfurt, Sing.: 0-0/A 35-9, fol. 1r [Art. 20] (Anhang, Quelle Nr. 4).

5 STEFAN BÜRGER, *Werkmeister – Ein methodisches Problem der Spätgotikforschung*, in: Stefan Bürger und Bruno Klein (Hgg.), *Werkmeister der Spätgotik. Position und Rolle der Architekten im Bauwesen des 14. bis 16. Jahrhunderts*, Darmstadt 2009, S. 18–36.

6 Siehe dazu den Beitrag ‚Der Annaberger Hüttenstreit‘ in diesem Band.

7 Vgl. dazu: BARTEL HANFTMANN, *Zur Baugeschichte der Stiftskirche B.M.V. (Dom) und der Severi-Stiftskirche in Erfurt*, Beiträge zur Erfurter Domgeschichte I, Erfurt 1914, S. 74–75. Herzlichen Dank für weiterführende Informationen an die Erfurter Kollegen Falko Bornschein, Michael Matscha, Christian Misch und Rainer Müller.

8 GURLITT, *Steinmetzordnungen* (wie Anm. 2), S. 347.

eines gewissen Hans Ronneberg, der sich von Erfurt nannte, den Meister Hans Phawe von Strassburg, Werkmeister des Domes in Erfurt und des Rathes, auch Bürger daselbst, nach Passau citiert, worauf der Rath antwortete, dass er auf Grund der städtischen Privilegien (ius de non evocando) nicht dulden könne, dass jener der Citation Folge leiste. Der Rath sei des Werkmeisters mächtig und bereit, Klagen gegen ihn hier in Erfurt anzunehmen. Zugleich schicke er ein Zeugniß, woraus hervorgehe, dass das Marienstift (Dom) dem Hans Phawe den Bau der Kirche anbefohlen habe, und dass Meister und Gesellen des Erfurter Handwerks der Steinmetzen in wiederholt zum Vormund gewählt hätten.⁹

Vor dem Hintergrund der politischen Verhältnisse in Erfurt könnte man mutmaßen, dass das Domkapitel des Kollegiatstifts St. Marien auf dem Domberg (ggf. als verlängerter Arm der Mainzer Landesherrschaft?) über ein eigenes Bauhandwerk in Form einer Dom(bau)-hütte verfügte. Und tatsächlich wird in dem Schreiben vermerkt, dass die „*prelaten und gantz Capittel unser lieben frawen Stiffkirchn [...], unserm Burger und wergmeister [...]* der kirchen gebuwe bevohehn“.⁹ Der Erfurter Meister Hans Phawe (Pfau oder Bauer) von Straßburg arbeitete demnach auf Befehl des Domkapitels.¹⁰ Aber diese ‚Befehls Gewalt‘ beschränkte sich offenbar nur auf das bauhandwerkliche Arbeiten in der Weise, dass man ihm bestimmte Baumaßnahmen ‚anbefohlen‘ hatte. Keinesfalls aber war eine Befehls Gewalt im Sinne von Ordnung und Gerichtsbarkeit in den Grenzen der Domfreiheit gemeint. Die ‚Befehls Gewalt‘ betraf jenes befristete Dienstverhältnis, das man benötigte, um vertraglich geregelte Steinmetzarbeiten ausführen zu lassen. Größere Reparaturarbeiten waren nach dem großen Stadtbrand von 1472 notwendig geworden, für die Papst Sixtus IV. am 23. Februar 1473 einen Indulgenzbrief ausgestellt hatte, um entsprechend Ablassgelder sammeln zu können.¹¹

Dass der Werkmeister Hans Phawe dem oben beschriebenen städtischen Handwerk unter jener Ordnung von 1423 und Hoheit des Rates unterstand, ergibt sich aus mehreren Aspekten des Schreibens von 1473: 1. Der Brief wurde offenbar an den Stadtrat gerichtet und für den Rat in der städtischen Kanzlei abgeschrieben. 2. Es wurde betont, dass Hans Phawe Bürger der Stadt sei; und 3. diesbezüglich auch auf die päpstliche, kaiserliche und königliche Macht hingewiesen, die der Stadt erlauben würde, rechtlich über jenen Meister zu verfügen. Und 4. wird berichtet, dass Meister Hans Phawe mehrmals vom städtischen Handwerk zu einem jener Vormunde gewählt worden war, wie dies die Steinmetzordnung von 1423 vorschrieb.

Es gab neben dem ratsstädtischen Handwerk offenbar kein weiteres Steinmetzhandwerk in der Stadt, das wie eine Domhütte einem anderen Rechtskreis unterstanden hätte. Bzw. wäre das Steinmetzhandwerk des Domstifts dahingehend gesondert zu untersuchen: Offenbar handelte es sich nicht um eine übliche, auf Dauer institutionalisierte Dom(bau)-hütte wie bspw. in Regensburg, sondern das Domkapitel bestellte eher wie in Würzburg

9 StA Erfurt, liber communium 1472–1474, 1-1/21 1b-1b, Bd. 1, fol. 119r (Anhang, Quelle Nr. 13).

10 Die Herkunft und weitere Tätigkeiten des Meisters Hans Phawe/Bauer sind bislang ungeklärt. Namensähnlichkeiten, wie bspw. zum Eichstätter Domwerkmeister Hans Paur, der dort bis 1510 den Kreuzgang vollendete und das Mortuarium schuf, fallen zwar auf, wären aber genau zu prüfen.

11 VERENA FRIEDRICH, Der Dom St. Marien zu Erfurt – Katholische Domkirche Beatae Mariae Virginis ehem. Kollegiatstiftskirche, Passau 2006, S. 14. Zum Dom mit weiterführender Literatur: Arbeitsheft des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, N. F. 20: Forschungen zu Erfurter Dom, 2005.

projektbezogen die notwendigen Handwerker, um die anstehenden Arbeiten ausführen zu lassen. Nach erster Einschätzung wurden entsprechende Meister jahrweise besoldet und erhielten für die objektbezogenen Arbeiten weitere Zahlungen.¹²

Das Erfurter Steinmetzhandwerk war folglich in erster Linie ratsstädtisch geordnet und diese Vormachtstellung bzw. Alleinstellung seit 1423 für die Stadt festgeschrieben. Und die Stadt achtete womöglich sehr genau darauf, dass diese Hoheitsrechte über das Steinmetzhandwerk nicht von außen unterminiert wurden.¹³

III Hans Phawe (Pfau/Bauer): Anmerkungen zu einem Erfurter Werkmeister

Die Konfliktfrage ist vor dem Hintergrund der Persönlichkeit des Hans Phawe besonders interessant. Hans Phawe war vor seiner Werkmeisterschaft in Erfurt möglicherweise als Meister oder Steinmetz in Straßburg (vielleicht auch in Eichstätt?) tätig, zumindest aber in irgendeiner Weise in den überregionalen Hüttenverband integriert. Als sich am 9. April 1464 das Handwerk in Speyer versammelte, um über die Straßburger Ordnung (SO I) zu befinden, war „*Hans von Straßburg meister der hohen stiftt zu Aerfurt als zu Straßburg emphange*“¹⁴ unter den anwesenden Meistern und unterzeichnete die Ordnung.¹⁵ Hans Phawe – so man weiterhin von der Identität des Hans von Straßburg und Hans Phawe ausgeht – hatte sich damit der gemeinsamen Ordnung unterstellt. Und die Frage dabei ist, ob diese Aufnahme in die Bruderschaft bedeutete, dass die Angehörigen auf Lebenszeit die Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit des Straßburger Hüttengerichts anerkannten oder ob mit einem neuen Dienstverhältnis ein zeitweiliges Ausscheiden aus dem Verband möglich war.

Vielleicht wurde Hans Phawe erstmals für Erfurt tätig, als der Bau des Domlanghauses im Gange war und Meister womöglich aus Straßburg das kunstvolle Taufgehäuse für St. Severi (1467) in Erfurt erschufen. Jedenfalls setzt die Formensprache der hoch aufragenden Zierarchitektur eine Kenntnis der damaligen Straßburger Steinmetzkunst voraus. Der oder die Meister dürften aus dem Umfeld des dortigen Hüttenmeisters Jodok Dotzingers stammen (Abb. 1–4). Klar ist, dass das Severi-Taufgehäuse nicht als ‚Exportstück‘ in Straßburg gefertigt worden war, sondern vor Ort aus Seeberger Sandstein (Steinbruch bei Gotha).¹⁶

12 Herzlichen Dank an Falko Bornschein für diese erste Einschätzung. Gesondert wären diesbezüglich die Akten im Bistumsarchiv Erfurt, St. Marien, Stift, II D 1-3 (Rechnungen des *Officium fabricae*, um 1460–1540) zu befragen.

13 Vgl. zur Nichtanerkennung der Straßburger Ordnung bzw. Gerichtsbarkeit vor dem Hintergrund von landesherrlichen und domfreiheitlichen Rechtsverhältnissen: CORNELIUS GURLITT, *Kunst und Künstler am Vorabend der Reformation*, Halle 1890, S. 42–47.

14 HANFTMANN, *Stiftskirche* (wie Anm. 7), S. 74; mit Bezug auf: CARL ALEXANDER VON HEIDELOFF, *Die Bauhütte des Mittelalters in Deutschland*, Nürnberg 1844. Vgl.: FRANK MATTHIAS KAMMEL, *Taufstein und Taufgehäuse der Erfurter St. Severikirche – Formen und Symbolik*. in: *Arbeitsheft des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie*, N.F. 35: *Spätgotischer Taufstein mit Baldachin in der Erfurter Severikirche*. Forschung, Untersuchung und Restaurierung, 2010, S. 59. Hans Phawe wird bei Hanftmann und zuletzt bei Kammel unter dem Meisternamen Hans Pfau geführt.

15 GURLITT, *Kunst und Künstler* (wie Anm. 13), S. 42–44.

16 CLAUDIA BÖTTCHER, THOMAS GROLL und MARY RANDHAGE, *Die Restaurierung des Severitaufsteins – Von der Konzeption bis zum Abschluss*, in: *Arbeitsheft des Thüringischen Landesamtes*



Abb. 1: St. Severi Erfurt, Taufgehäuse, 1467, Werk eines in Straßburg geschulten Meisters, evtl. Hans Phawe/Pfau von Straßburg (Foto: S. Bürger)



Abb. 2: St. Severi Erfurt, Taufgehäuse, 1467, Detail mit scharf geschnittenem, ausschwingendem Kielbogen als Baldachin einer Figurennische (Foto: S. Bürger)



Abb. 3: Dom St. Marien Erfurt, Empore, 1470er Jahre (?), evtl. Werk von Hans Phawe/Pfau von Straßburg (Foto: S. Bürger)



Abb. 4: Dom St. Marien Erfurt, Empore, 1470er Jahre (?), Detail mit scharf geschnittenem, ausschwingendem Kielbogen als Baldachin einer Figurennische (Foto: S. Bürger)

Inwiefern ggf. ein personeller Kontakt zwischen Erfurt und Straßburg bestand, ist unklar; auch ob und welche Rolle Hans Phawe von Straßburg dabei gespielt haben mag. Der Streitgegenstand, den Hans Ronneberg gegen Hans Phawe aufbrachte, könnte zudem noch in die Zeit Phawes fallen, bevor dieser in Erfurt tätig geworden war – ggf. in Straßburg oder einem anderen baukulturellen Zentrum wie Passau. Nur: mit dem Wechsel Phawes nach Erfurt übertrat dieser in jedem Fall eine Grenze hinsichtlich der bauorganisatorischen Zuständigkeit und Gerichtsbarkeit. Für den Erfurter Rat war klar, dass Meister, die in Erfurt arbeiteten, ihrer städtischen Zunftordnung unterstanden, unabhängig davon, ob die Meister zuvor eine andere Ordnung unterzeichnet hatten.

IV Der Streit mit Passau: Anmerkungen zu den unklaren Rechtsverhältnissen

Dem besagten Schreiben ist zu entnehmen (Anhang, Quelle Nr. 13), dass ein Meister namens Hans Ronneberg von Erfurt war nach Passau gezogen war, um dort eine Anklage gegen Meister Hans Phawe vorzubringen und den Sachverhalt gerichtlich klären zu lassen („*die sache vor euch gerichtlich zuwarthen*“).¹⁷ Warum aber zog Hans Ronneberg ausge-rechnet nach Passau?

Als Meister aus Erfurt hätte Hans Ronneberg wissen müssen, das Recht und Ordnung des Steinmetzhandwerks allein in den Händen des Erfurter Stadtrates lag. Dass er aber seine Klage nicht bei der Stadt vorbrachte, sondern eine überregionale (?) Hütte anrief, ist vielleicht damit erklärbar, dass allen Meistern und Gesellen des Steinmetzhandwerks bekannt gewesen sein dürfte, dass die Straßburger Haupthütte seit 1459 eine überregionale Zuständigkeit in Rechtsfragen als Haupthütte des reichsweiten Hüttenverbandes beanspruchte und durchzusetzen suchte (Anhang, Quelle Nr. 5). Für einen Meister, der außerhalb von Erfurt tätig war, galten Straßburg und die zugeordneten Haupthütten womöglich von vornherein als rechtlich höhere Instanzen, selbst wenn der Straßburger Hüttenverband noch nicht auf eine königlich/kaiserliche Bestätigung, wie jene von 1498, verweisen konnte (vgl. Anhang, Quelle Nr. 17).

Es könnte aber sein, dass sich Kläger und überregionales Hüttengericht durchaus bewusst waren, dass man zunächst mit Erfurt in Kontakt treten musste, um den dortigen Rat anzuweisen, den Beschuldigten auszuliefern, um ihn hinsichtlich eines Konfliktes, der zuvor im Zuständigkeitsbereich der Straßburger Ordnung stattgefunden hatte (vgl. oben), vor Gericht stellen zu können. Der Rat von Erfurt könnte dies ebenfalls so gesehen, sich aber dennoch verweigert haben, weil die Stadträte (und ggf. auch das Domkapitel) kein Interesse hatten, ihren Werkmeister im laufenden Bauprojekt zu verlieren.

Doch warum wandte sich Hans Ronneberg eigentlich nicht an den Werkmeister und ‚Obersten Richter‘ in Straßburg (damals Nikolaus Dotzinger)? Waren schon vor 1498 neben den älteren Haupthütten Straßburg, Wien, Köln und Bern einige weitere Hütten mit einem Buch der Straßburger Ordnung ausgestattet worden, um dann in den ihnen zugewiesenen Provinzen Recht zu sprechen – wofür es bislang keine Anhaltspunkte gibt? Oder

für Denkmalpflege und Archäologie NF 35: Spätgotischer Taufstein mit Baldachin in der Erfurter Severikirche. Forschung, Untersuchung und Restaurierung, 2010, S.91–115, bes. S.94–97.

¹⁷ StA Erfurt, liber communium 1472–1474, 1-1/21 1b-1b, Bd. 1, fol. 118v (Anhang, Quelle Nr. 13).

war Hans Ronneberg inzwischen in Passau an der Domhütte beschäftigt und hielt diese Domhütte bzw. den dort vorgesetzten Baumeister (Administrator des Domkapitels in Bau-sachen, nicht der Werkmeister des Dombaus und Leiter der Bauhütte) als für seine Belange zuständig? Es klingt in dem Schreiben an, dass sich Hans Ronneberg zuvor schon in Straßburg in ‚argwilliger‘ Weise unterstanden hatte, Meister Hans Phawe zu beschuldigen („*vor etlicher wile daselbst zu Straßburg, argwilliger wiese angefertigt vnd vnderstand[en] zu beleydign vnd zubeschuldigen*“).¹⁸ Ob dies in Form einer Klage geschah, ist nicht bekannt. Bekannt ist lediglich, dass es mit der Unterzeichnung der Straßburger Ordnung von 1459 durch „*Meister Hans Hesse von Passauwe*“ wahrscheinlich einen Schulderschluss zwischen Straßburg und der Passauer Domhütte gegeben hatte.¹⁹

Doch auf welches Recht berief sich der Passauer Baumeister Johannes Metterberg, als er den Erfurter Rat anscrieb, um Hans Phawe nach Passau gerichtlich vorzuladen? Bisher ist nicht bekannt, dass sich vor 1500 Werkleute einer Domhütte, die dem Rechtsbezirk eines Domkapitels unterstand, dem Straßburger Hüttenverband angeschlossen hätten. Vermutlich wurde erst mit der päpstlichen Konfirmation von 1502 kirchenrechtlich der Weg gebahnt, dass sich spätestens 1515 Domhütten wie jene in Konstanz oder Magdeburg dem Straßburger Hüttenverband anschließen konnten.

Egal, ob sich damals die Passauer auf lokales Recht einer Domfreiheit oder überregionales Recht stützten: Der Erfurter Rat akzeptierte die Zuständigkeit Passaus nicht, wies den dortigen Baumeister diesbezüglich an, in der Sache Hans Phawe nicht gegen die Ordnung und das Privileg der Stadt zu verfahren („*widder uch nach lutevnsner privilegia zu procediren*“).²⁰ Aus diesem Grund reagierte der Erfurter Rat in seinem Antwortschreiben auch mit keinem Wort auf den konkreten Gegenstand der Klage, den wir deshalb nicht kennen. Ganz gezielt verwies Erfurt schon im ersten Satz auf die Zuwiderhandlung gegen die eigenen Privilegien und Freiheitsrechte, um letztlich unmissverständlich klarzumachen, dass ohne Frage Erfurt als Gerichtsort anzurufen sei, wenn eine Klage gegen Meister Hans Phawe geführt werden sollte.

Welche Rolle Passau spielte, muss vorerst eine offene Frage bleiben. Nur soviel: Zwar waren im Jahre 1515 auch Meister und Steinmetzen auf dem Hüttentag zu gegen, um über die neue Straßburger Ordnung zu befinden, doch wurde nach Ausweis der dort verzeichneten Haupthütten in Passau kein Meister mit Buch und Gerichtsbarkeit ausgestattet (Anhang, Quelle Nr. 29). Eine buchführende Hütte in Passau für besagte Zeit ist daher nicht anzunehmen.

18 StA Erfurt, liber communium 1472–1474, 1-1/21 1b-1b, Bd. 1, fol. 118v (Anhang, Quelle Nr. 13).

19 RUDOLF WISSELL, Die älteste Ordnung des großen Hüttenbundes der Steinmetzen von 1459 (nach der Thanner Handschrift), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 55, Heft 1 (1942), S. 63.

20 StA Erfurt, liber communium 1472–1474, 1-1/21 1b-1b, Bd. 1, fol. 119r (Anhang, Quelle Nr. 13).

IV Die Neuordnung des Erfurter Steinmetzhandwerks

Erfurt besaß im 15. Jahrhundert eine gesatzte Steinmetzordnung. Warum wurde eine zweite Steinmetzordnung erlassen (evtl. kurz nach 1502?; Anhang, Quelle Nr. 20, s. Tafel 97–102)?²¹ Im Vergleich der Artikel beider Ordnungen fällt auf, dass einige Artikel gestrichen wurden und andere hinzukamen. Verzichtet wurde auf Regelungen, die die Selbstorganisation der Steinmetzzunft und die Wahl ihrer Oberen (Vormunde) betrafen. Neu eingeführt wurden aber Artikel, die offenbar notwendig geworden waren, um den Umgang mit hinzugewanderten Meistern und Gesellen zu regeln. Die ersten Artikel widmen sich ausführlich der Bedeutung des städtischen Bürgerrechts als entscheidende Grundlage zur Zunftzugehörigkeit, ferner Aspekten, die den Statusunterschied zwischen eigenen und fremden Handwerkern betrafen. Auch wird erstaunlich ausführlich – und bereits in Artikel 3 – auf die lokal geltenden Lehrzeiten eingegangen und die vierjährige Lehrzeit für die Stadt Erfurt festgeschrieben. Und neu und besonders ist der Artikel 16 der zweiten Ordnung, der die kirchlichen Feiertage für die Zunft festlegte, womit sich erstmals gottesdienstliche und damit bruderschaftliche Inhalte in den Statuten bemerkbar machten.

Alles zusammen genommen hat es den Anschein, als würde die Erfurter Neuregelung unmittelbar auf jene überregionalen Entwicklungen der Zeit um 1500 reagieren: 1498 war die Straßburger Ordnung vom König konfirmiert worden (Anhang, Quelle Nr. 17).²² Die Erfurter Ordnung scheint darauf zu reagieren und unmissverständlich Grenzen zu ziehen, indem sie erneut das lokale Steinmetzhandwerk der städtischen Hoheit unterstellte bzw. die handwerkliche Betätigung von Steinmetzen in der Stadt davon abhängig machte, ob diese sich mit dem Bürgerrecht wissentlich allein der Stadt- und Zunftsatzung unterordneten. Die Artikel 7 und 16 könnten wiederum als unmittelbare Reaktion auf die päpstliche Konfirmation der Straßburger Bruderschaft von 1502 gelesen werden (Anhang, Quelle Nr. 19).²³ Dort war die bruderschaftliche Bedeutung der Heiligen, der Feiertage, der Toten- und Seelmessen für die Angehörigen des Steinmetzhandwerks herausgestellt worden. Diesem religiösen Aspekt, der sicher mit dem Bedürfnis der Zunftmitglieder korrelierte, Seelenheil vor sich und die Ihren zu erlangen, sollte nun offenbar auch in der Neuauflage der Erfurter Steinmetzordnung stärker Rechnung getragen werden.

In jedem Fall war der Stadt an einer Neuregelung und Festigung der Handwerksordnung gelegen. Wer damals der führende Erfurter Werkmeister war, ist nicht bekannt (Abb. 5–7)

V Fazit

Die Stadt Erfurt verfügte, gewachsen aus der eigenen ‚Gewohnheit‘ und Geschichte ihrer gesetzten Ordnung, über ein zünftig organisiertes Steinmetzhandwerk. Vor dem Hintergrund der differenzierten Machtverhältnisse wäre es theoretisch möglich gewesen, dass neben einer Zunft das Domstift über eine eigene, dauerhaft arbeitende Dom(bau)hütte ver-

21 StA Erfurt, Sign.: 0-0/A 35-10.

22 Goethe- und Schiller-Archiv Weimar, Bestand: Karl Simrock, GSA 88/249,1, S. 1. Vgl.: HEIDELOFF, Bauhütte (wie Anm. 14), S. 57–60.

23 GURLITT, Steinmetzordnungen (wie Anm. 2), S. 342–344.

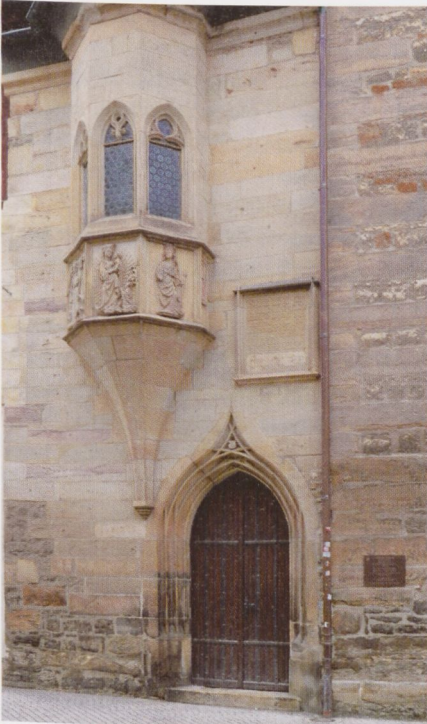


Abb. 5: Laasphekappelle an der Michaeliskirche Erfurt, 1500, Werk eines unbekannt Meisters (Foto: S. Bürger)

Abb. 6: Laasphekappelle an der Michaeliskirche Erfurt, 1500, Meisterzeichen des unbekannt Meisters im Schild als Indiz für einen womöglich in ‚höfischen‘ Diensten stehenden Werkmeister (Foto: S. Bürger)



Abb. 7: Collegium Maius Erfurt, Hauptportal, nach 1500, wohl Hauptwerk des ‚Meisters der Laasphekappelle‘ (Foto: S. Bürger)

fügte; und ebenso wäre denkbar, dass der Mainzer Erzbischof oder Kurfürst als Stadtherr einen Landeswerkmeister entsendete, um Bauaufträge in seinem Namen auszuführen, wobei die Rolle des Stadtherrn damals wohl zu schwach war – was andererseits geradezu herausgefordert haben könnte, mit medialen Mitteln der Baukunst diese Schwäche zu kompensieren, um so sogar an Stärke und sichtbarem Einfluss zu gewinnen. Und zuletzt hätte sich auch das Erfurter Steinmetzhandwerk als bruderschaftliche Gemeinschaft dem Straßburger Hüttenverband anschließen können.

Doch gerade dieser letzten Möglichkeit schob der Rat der Stadt Erfurt einen Riegel vor, indem er die eigene Gerichtsbarkeit über die in der Ordnung festgeschriebene Verbindlichkeit von Bürgerrecht und Bürgereid – auch, bzw. besonders auch für die sich überregional vernetzenden Steinmetzen – verankerte. Die Dokumente des Erfurter Stadtarchivs lassen erkennen, dass vor und um 1500 offenbar das fluide Handwerk äußeren Einflüssen bzw. Übergriffen ausgesetzt war, die sich am ehesten mit der aufstrebenden Rolle des Straßburger Hüttenverbandes als überregionales Netzwerk und Rechtssystem erklären lassen. Der Rat der Stadt reagierte sowohl in Einzelfällen und als auch allgemein mit dem Erlass einer zweiten Ordnung offenbar sehr konsistent auf die äußeren Entwicklungen. In jedem Fall war der Stadt daran gelegen, die Hoheit und Gerichtsbarkeit über das Steinmetzhandwerk in ihren Händen zu behalten. Und dies scheint sie bis weit ins 16. Jahrhundert erfolgreich bewerkstelligt zu haben. Bei der Neuordnung des Handwerks auf dem Hüttentag von 1515 und der Institutionalisierung weiterer buchführender Hütten als überregionale Gerichtsorte waren Meister und Gesellen aus Erfurt nicht beteiligt (Anhang, Quelle Nr. 29).²⁴ Und auch bei der Aufrichtung der sächsisch-böhmischen Bruderschaft in Annaberg waren erwartungsgemäß Vertreter aus Erfurt nicht anwesend. Die Stadt hat in Sachen Steinmetzhandwerk ihre Unabhängigkeit offenbar dauerhaft bewahrt – bzw. wäre davon ausgehend zu untersuchen, ob und wie sich ggf. die Handwerksordnung der Erfurter Steinmetzen im 16. Jahrhundert fortentwickelte und ggf. wandelte.

24 RUDOLF WISSELL, Die älteste Ordnung des großen Hüttenbundes der Steinmetzen von 1459 (nach der Thanner Handschrift), in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins NF 55, Heft 1 (1942), S. 70.